

Öffentliche Bekanntmachung

1. 15.11.2023 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis über die Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedien-
nung gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG**

1. Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis über die Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedien- ung gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG

Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
der Stadt Solingen, vertreten durch den Oberbürgermeister
und
dem Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat
gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

wird gemäß §§ 1 und 23 - 26 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW, S. 408) in der zurzeit gültigen Fassung folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Solingen und der Rheinisch-Bergische Kreis sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs (ÖSPV) zuständig. Sie sind gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW in ihrem Wirkungsbereich zuständige Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und damit zu Maßnahmen der Sicherstellung der Verkehrsbedien-
ung befugt. Die Stadt Solingen ist Mitglied des Zweckverbandes Rhein-Ruhr (VRR) und hat diesem u. a. die Aufgabe der Durchführung der Finanzierung des ÖSPV im Rahmen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Verbandsgebiet des VRR übertragen. Ferner hat die Stadt Solingen den VRR mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge mandatiert. Näheres regelt die Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im VRR (Finanzierungsrichtlinie). Der Rheinisch-Bergische Kreis ist Mitglied des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS). Zwischen der Stadt Solingen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis bestehen Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Buslinien. Aus dem Gebiet der Stadt Solingen heraus in das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises führt derzeit ausschließlich die Linie 694. Umgekehrt führen aus dem Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises die Linien SB

25, 252 und 266 in das Gebiet der Stadt Solingen. Diese Linien werden gegenwärtig von den betrauten Betreibern der Vertragsparteien bedient.

Die Vertragsparteien beabsichtigen, auch im Anschluss an ablaufende öffentliche Dienstleistungsaufträge bzw. Genehmigungen die gebietsübergreifenden Linien durch ihre jeweiligen betrauten Betreiber bedienen zu lassen und hierfür entsprechende direkte Vergaben an diese vorzunehmen. Sie sind sich einig, dass dazu die Linien jeweils in Gänze in die Vergabezuständigkeit derjenigen Vertragspartei einbezogen werden soll, in deren Gebiet die jeweilige Linie ihren Bedienungsschwerpunkt hat. Hierzu sollen mit dieser delegierenden Vereinbarung die Vergabezuständigkeiten für die gebietsübergreifenden Linien entsprechend übertragen werden.

Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung zur Regelung ihrer Zusammenarbeit:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und Kompetenzübertragung

- (1) Der Rheinisch-Bergische Kreis und die Stadt Solingen übertragen sich wechselseitig durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit für die nachstehend benannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV (§ 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW) nach Maßgabe von Abs. 3:

Linie	Übertragende Vertragspartei	Übernehmende Vertragspartei
694	RBK	Stadt Solingen
SB 25	Stadt Solingen	RBK
252	Stadt Solingen	RBK
266	Stadt Solingen	RBK

Die übernehmende Vertragspartei übernimmt die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW in ihre Zuständigkeit.

Hiervon nicht umfasst ist die Befugnis zur Aufstellung allgemeiner Vorschriften i. S. d. Art. 3 Abs. 2 und 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Ebenfalls nicht von dieser Übertragung umfasst ist die Empfangszuständigkeit für Mittel aus § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG NRW gegenüber dem Land. Den Umgang mit diesen Mitteln regeln §§ 3, 4 dieser Vereinbarung.

Diese Zusammenarbeit dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen zur Umsetzung der in den Nahverkehrsplänen der Vertragsparteien festgelegten Ziele.

- (2) Soweit eine der vorstehend (Abs. 1) genannten Linien hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihres Verlaufs, ihrer Betriebsweise oder in anderer Hinsicht überplant, verändert oder

durch neue Linien ersetzt oder ergänzt wird, bezieht sich diese Vereinbarung auf diese geänderten bzw. ersetzenden Verkehre. Bei Einrichtung eigenständiger neuer gebietsübergreifender Linien ist jeweils zu entscheiden, ob sie in die hiesige Vereinbarung durch deren entsprechende Änderung einbezogen werden oder eine gesonderte Regelung getroffen wird.

- (3) Nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 übertragen sind insbesondere die Befugnisse für
- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,
 - die Gewährung von Ausgleichsleistungen und Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
 - die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbenachrichtigungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
 - die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
 - den Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.
- (4) Über die Art und Weise der Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben und der Ausübung der übertragenen Befugnisse entscheidet die übernehmende Vertragspartei eigenverantwortlich, ohne hierfür auf die Zustimmung der übertragenden Vertragspartei angewiesen zu sein, soweit nicht diese Vereinbarung Zustimmungsvorbehalte vorsieht.
- (5) Die nach Abs. 1 und 3 mitübertragene Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das jeweils zum Schutz der übernommenen Verkehre auf der von dieser Vereinbarung umfassten Linien erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass der übertragenden Vertragspartei die Sicherstellung der in ihrem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt möglich ist. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts durch die übernehmende Vertragspartei auf dem Gebiet der übertragenden Vertragspartei im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der übertragenden Vertragspartei.

- (6) Solange und soweit die Übernahme der Aufgabe nach dieser Vereinbarung wirksam ist, besteht die Verpflichtung der übernehmenden Vertragspartei, auf dem übernommenen Linienabschnitt die Verkehrsbedienung nach Maßgabe der Abstimmung gemäß § 2 sicherzustellen.
- (7) Mit der Übernahme der Aufgabe ist der übernehmenden Vertragspartei die Befugnis übertragen, in ihrem Nahverkehrsplan Bedienstungsstandards zur Konkretisierung der ausreichenden Verkehrsbedienung auf dem übernommenen Linienabschnitt festzulegen. Insoweit wird durch diese Vereinbarung die Befugnis zur Aufstellung und Beschlussfassung des Nahverkehrsplans nach §§ 8, 9 ÖPNVG NRW auf die übernommenen Linienabschnitte erstreckt. Davon unberührt bleibt die Abstimmung des Verkehrsangebots gemäß § 2 dieser Vereinbarung.
- (8) Eine Änderung der in Abs. 7 genannten Bedienstungsstandards ist im Rahmen der Abstimmung der Nahverkehrspläne gemäß § 9 Abs. 3 ÖPNVG NRW möglich, ohne dass hierbei diese Vereinbarung geändert werden muss. Einzelheiten regelt § 2.

**§ 2 Zusammenarbeit der Vertragsparteien;
Informations- und Abstimmungspflichten;
Ausgestaltung des Verkehrsangebots**

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien wird durch die abgestimmte Nahverkehrsplanung der beiden Vertragsparteien und die abgestimmten Fahrplanrahmentabellen (Anlage) festgelegt. Innerhalb des dadurch definierten Rahmens (insbesondere Verkehrsfunktionen, Linienvverlauf, Bedienstungszeit, Takte, Fahrzeuganforderungen) ist die übernehmende Vertragspartei in der Ausgestaltung des Verkehrsangebots (alle weiteren Merkmale des Verkehrsangebots wie z. B. Fahrplan, die zu bedienenden Haltestellen, etc.) frei.
- (2) Die übernehmende Vertragspartei stellt das Verkehrsangebot gemäß der auf Basis der Nahverkehrsplanung (Abs. 1) abgestimmten Fahrplanrahmentabelle sicher. Zu Beginn dieser Vereinbarung sind die in der Anlage beigefügten Fahrplanrahmentabellen maßgeblich. Veränderungen dieser Rahmenvorgaben sowie Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der übertragenden Vertragspartei. Die geänderten Anforderungen sind durch Aktualisierung der betroffenen Fahrplanrahmentabelle zu dokumentieren.
- (3) Die übernehmende Vertragspartei übermittelt der übertragenden Vertragspartei auf Aufforderung die den gebietsübergreifenden Linienabschnitt betreffenden relevanten Informationen wie z. B. entsprechende Inhalte aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder Ergebnisse von Qualitätsmessungen oder Verkehrserhebungen (soweit vorliegend). Zur Koordinierung und Abstimmung ihrer Zusammenarbeit treffen sich die Vertragsparteien bei Bedarf zu Abstimmungsgesprächen.

- (4) Änderungen des Verkehrsangebots innerhalb des Rahmens nach Abs. 1 mit Auswirkungen auf die Höhe der Finanzierung nach § 3 erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen. Die übernehmende Vertragspartei informiert die übertragende Vertragspartei mit angemessenem Vorlauf über solche beabsichtigten Änderungen.
- (5) Es dient zur Information, dass die Stadt Solingen die Aufgabe der Überprüfung der Finanzierung der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Maßgabe der VRR-Finanzierungsrichtlinie auf den VRR, vertreten durch die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR), übertragen hat. Die VRR AöR nimmt diese Aufgabe auch für den gebietsübergreifenden Abschnitt der Linie 694 des Stadtverkehrs Solingen im Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises wahr. Die VRR AöR übernimmt insbesondere die Prüfung
- der Finanzierungsvoraussetzungen,
 - der Art, des Umfangs und der Höhe der Finanzierung,
 - der Rechnungslegung und der Vorgaben zur Transparenz, und
 - des Verwendungsnachweises.

Der VRR nimmt die auf die von der Stadt Solingen betrauten Betreiber entfallenden Finanzierungsbeträge für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf dem gebietsübergreifenden Abschnitt der Linie 694 des Stadtverkehrs Solingen nachrichtlich in seinen Verbundetat als „ZV-fremde Räume“ auf.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die übertragende Vertragspartei beteiligt sich im Innenverhältnis an der Finanzierung des Betriebs der jeweils übertragenen gebietsübergreifenden Linie nach Maßgabe dieser Vereinbarung; hierdurch wird eine angemessene Entschädigung im Sinne von § 23 Abs. 4 GkG NRW bewirkt. Die Höhe der Ausgleichsleistungen, die die übernehmende Vertragspartei dem von ihr betrauten Betreiber gewährt, wird hierdurch nicht festgelegt. Hierfür sind allein die jeweiligen Ausgleichsregelungen bzw. der öffentliche Dienstleistungsauftrag der übernehmenden Vertragspartei maßgeblich.
- (2) Für die nach Absatz 1 Satz 1 vereinbarte Finanzierungsbeteiligung gelten folgende Eckpunkte:
1. Die übertragende Vertragspartei trägt nach dem Veranlasserprinzip die auf ihrem Gebiet entstehende Kostenunterdeckung der jeweiligen Linie und erstattet der übernehmenden Vertragspartei den zur Abgeltung erforderlichen Betrag.
 - Die Kosten des Betriebs der jeweiligen Linie und die damit verbundenen Erträge sowie die Ausgleichsleistungen, ggf. auch von Dritten, werden nach dem beim jeweiligen betrauten Betreiber etablierten System nach sachgerechten Maßstäben auf diese Linien und auf dieser Basis den auf

den Gebieten der Vertragspartien verlaufenden Linienabschnitten zugehören. Die Vertragsparteien treffen die hiesige Vereinbarung in gegenseitiger Kenntnis dieser Systeme. Die sachgerechte Zuschreibung wird im Rahmen eines Testats von einem fachkundigen Dritten bescheinigt. Die sich hieraus ergebende Kostenunterdeckung für den auf ihrem Gebiet verlaufenden Linienabschnitt wird der übertragenden Vertragspartei jeweils jährlich von der übernehmenden Vertragspartei in Rechnung gestellt. Da bei Abschluss der hiesigen Vereinbarung die erforderlichen Daten noch nicht vollständig vorliegen, erfolgt eine Konkretisierung zur Ermittlung der Kostenunterdeckung (bei Bedarf) sowie die Festlegung zur Abwicklung der Zahlungen im Jahr 2023 rückwirkend in Form einer schriftlichen ergänzenden Vereinbarung unter Bezugnahme auf den hiesigen Vertrag unverzüglich, sobald die erforderlichen Daten vorliegen.

2. Ihre Verwaltungskosten tragen die Vertragsparteien jeweils selbst und werden nicht gegenseitig in Rechnung gestellt.
- (3) Die übernehmende Vertragspartei ist zuständig für die Abrechnung der Finanzierung nach vorstehenden Grundsätzen auf der Grundlage der ergänzenden Vereinbarung nach Absatz 2 Nr. 1 und unter Berücksichtigung etwaig erfolgter Abschläge. Einzelheiten hierzu können in der ergänzenden Vereinbarung nach Absatz 2 Nr. 1 festgelegt werden.

§ 4 *Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW*

- (1) Solange für die Linie 694 im Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises und für die Linien SB 25, 252 und 266 im Gebiet der Stadt Solingen bzw. des VRR jeweils eine allgemeine Vorschrift nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW gilt, erhält der von der übernehmenden Vertragspartei betraute Betreiber die hierauf entfallenden Mittel nach den Regelungen der jeweiligen allgemeinen Vorschrift.
- (2) Entfällt der Verteilmaßstab des § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW infolge gesetzlicher Änderungen oder findet eine Weiterleitung der Mittel aus § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW aus anderen Gründen nicht mehr statt, wird dies durch eine entsprechende Anpassung der Finanzierungsbeteiligung der übertragenden Vertragspartei nach § 3 dieses Vertrags kompensiert.

§ 5 *Verfahrenskosten und Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche*

Die Kosten von Verfahren und Maßnahmen i. S. d. § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtschutzverfahren sowie etwaige Schadensersatzansprüche trägt die jeweils übernehmende Vertragspartei allein.

§ 6 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die vorliegende Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW in Kraft. Die Vertragsparteien holen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemeinsam ein.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Die Vereinbarung kann zum 30.06. eines jeden Jahres mit Wirkung frühestens zum 31.12. des übernächsten Jahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Vertragspartei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (6) Die Vereinbarung bleibt im Fall ihrer Beendigung Grundlage für eventuell noch bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag einer Vertragspartei über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für eine der Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Solingen, den 21.08.2023

Bergisch Gladbach, den 18.09.2023

Für die Stadt Solingen:

Für den Rheinisch-Bergischen-Kreis:

gez.
Tim-Oliver Kurzbach
Oberbürgermeister

gez.
Stephan Santelmann
Landrat

Anlage
Fahrplanrahmentabellen

Hinweis: Die Bedienungszeiten aller Fahrplanrahmentabellen beziehen sich auf den Beginn der ersten Fahrt und das Ende der letzten Fahrt (Zeifenster \pm 15 Minuten), jeweils bezogen auf den Nahverkehrsraum der übernehmenden Partei.

Linienverlauf	Solingen Hbf. - Aufderhöhe - Leichlingen (und zurück)									694
Produkt/ Angebotsform	Stadtbuslinie, Dieselbus									
Verkehrsaufgabe	Nachbarortsverkehr mit Erschließungs- und Verbindungsaufgaben innerhalb des Stadtgebietes sowie zwischen benachbarten Städten. Erschließt die Fläche, verbindet Stadt-/Ortsteile miteinander.									
Bedienungsangebot	Montag bis Freitag			Samstag			Sonn-/Feiertag			
Bedienungszeiten	05:30–22:45			05:30–22:45			06:30–22:45			
Taktangebot (nach Linienabschnitten)	SVZ I (4-6 Uhr)	HVZ (6-19 Uhr)	SVZ II (19-23 Uhr)	SVZ I (5-9 Uhr)	NVZ (9-18 Uhr)	SVZ II (18-23 Uhr)	SVZ I (6-12 Uhr)	NVZ (12-18 Uhr)	SVZ II (18-23 Uhr)	
<i>Solingen Hbf – Aufderhöhe</i>	60	30	60	60	30 (/60)	60	60	60	60	
<i>Aufderhöhe – Leichlingen</i>	60	60/30	60	-	60	60	-	60	60	
Anmerkungen zum Takt	<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt Solingen Hbf. - Aufderhöhe Samstag bis ca. 16 Uhr 30-Minuten-Takt • Eingeschränktes Bedienungsangebot im Abschnitt Solingen Gosse – Leichlingen Busbahnhof: letzte Fahrt entfällt an allen Verkehrstagen, Montag bis Freitag 60-Min.-Takt zwischen ca. 8 und 12 Uhr; erste Abfahrt Samstag gegen 9:45 Uhr bzw. Sonn-/Feiertags gegen 10:45 Uhr 									

Linienverlauf	Köln Hbf - CHEMPARK - Leverkusen Mitte - Opladen Busbf. - Leichlingen - Solingen (und zurück)									SB 25
Produkt/ Angebotsform	Regionale Schnellbuslinie, Dieselbus / alternative Antriebsformen									
Verkehrsaufgabe	Interlokaler regionaler Schnellbus mit Stadterschließungsaufgaben									
Bedienungsangebot	Montag bis Freitag			Samstag			Sonn-/Feiertag			
Bedienungszeiten	04:30–23:30			06:30–23:30			07:00–21:30			
Taktangebot	NVZ I (4-6 Uhr)	HVZ (6-21 Uhr)	NVZ II (21-24 Uhr)	NVZ I (6-8 Uhr)	HVZ sa. (8-21 Uhr)	NVZ II (21-24 Uhr)	NVZ I (7-9 Uhr)	HVZ so. (9-21 Uhr)	NVZ II (21-24 Uhr)	
	60	30	60	60	60	60	60	60	60	
Anmerkungen zum Takt	<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt Leichlingen – Solingen durchgehend im 60-Minuten-Takt 									

Linienverlauf	Solingen - Wupperhof/Glüder - Witzhelden - Paffenlöh - Burscheid (und zurück)									252
Produkt/Angebotsform	Stadtbuslinie, Dieselbus / alternative Antriebsformen									
Verkehrsaufgabe	Interlokaler Nachbarortsverkehr mit Erschließungs- und Verbindungsaufgaben innerhalb des Stadtgebietes sowie zwischen benachbarten Städten									
Bedienungsangebot	Montag bis Freitag			Samstag			Sonn-/Feiertag			
Bedienungszeiten	05:30-21:00			08:15-21:00			08:30-19:30			
Taktangebot	NVZ I (4-6 Uhr)	HVZ (6-21 Uhr)	NVZ II (21-24 Uhr)	NVZ I (6-8 Uhr)	HVZ sa. (8-21 Uhr)	NVZ II (21-24 Uhr)	NVZ I (7-9 Uhr)	HVZ so. (9-21 Uhr)	NVZ II (21-24 Uhr)	
	60	60	-	-	60	-	60	60	-	
Anmerkungen zum Takt	<ul style="list-style-type: none"> Montags bis freitags sowie sonn- und feiertags: Letzte Fahrt Richtung Solingen endet in Hilgen 									

Linienverlauf	Wermelskirchen - Pohlhausen - Hüniger - Solingen-Burg (und zurück)									266
Produkt/Angebotsform	Stadtbuslinie, Dieselbus / alternative Antriebsformen									
Verkehrsaufgabe	Interlokaler Nachbarortsverkehr mit Erschließungs- und Verbindungsaufgaben innerhalb des Stadtgebietes sowie zwischen benachbarten Städten. Zusätzlich Anbindung einer touristischen Destination.									
Bedienungsangebot	Montag bis Freitag			Samstag			Sonn-/Feiertag			
Bedienungszeiten	05:15-22:45			08:15-20:30			13:15-20:30			
Taktangebot	NVZ I (5-7 Uhr)	HVZ (7-20 Uhr)	NVZ II (20-24 Uhr)	NVZ I (6-8 Uhr)	HVZ sa. (8-21 Uhr)	NVZ II (21-24 Uhr)	NVZ I (7-13 Uhr)	HVZ so. (13-21 Uhr)	NVZ II (21-24 Uhr)	
	30	30/60	60	-	(60/) 120	-	-	120	-	
Anmerkungen zum Takt	<ul style="list-style-type: none"> Montags bis freitags von 16 bis 20 Uhr verdichtet zu einem 30-Minuten-Takt Montags bis donnerstag nach 21 Uhr zwei Fahrten sowie freitags nach 21 Uhr vier Fahrten als TaxiBus von Wermelskirchen bis Neuenflügel ohne Gegenrichtung und Bedienung Solingen-Burg Samstags zusätzliche stündliche Leistungen zu den Stunden 9 und 12 									

Genehmigung

Zwischen der Stadt Solingen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich - rechtliche Vereinbarung geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 11.10.2023

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
AZ.: 31.1.5.6-467

Im Auftrag
gez. Steireif

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rheinisch-Bergische Kreis hat mit der Stadt Solingen gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu den Buslinien SB25, 252, 266 und 694 geschlossen.

Diese Vereinbarung wurde am 11.10.2023 durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V.m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich offiziell genehmigt (siehe Anlage). Die Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW erfolgt zum 23.10.2023 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln.

Der Rheinisch-Bergische Kreis hat entsprechend der Vorgaben in § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG NRW hierzu eine Hinweisbekanntmachung vorzunehmen.

Demzufolge wird hiermit auf die vorgenannte Veröffentlichung hingewiesen.

Bergisch Gladbach, den 15.11.2023

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Im Auftrag
gez. Reichert